

Merkblatt Pflegekostenbeiträge

1. Pflegebedürftigkeit / Zweck

Die Pflegekostenbeiträge fördern die Dauerpflege von Betagten, Behinderten und Chronischkranken (pflegebedürftigen Personen) zu Hause. Die Notwendigkeit einer Dauerpflege begründet ein Arztzeugnis. Die pflegebedürftige Person hat seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Allschwil.

2. Pflege durch Drittpersonen

Die Pflege zu Hause kann durch Angehörige, Nachbarn oder durch selbstentschädigte Pflegepersonen erbracht werden. Sie muss mindestens 1 ½ Stunden pro Tag betragen, (*Ausnahme: Bei ständiger Überwachung aus medizinischen Gründen auch weniger als 1 ½ Stunden*) und eine intensive Hilfeleistung bei mehreren der nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen:

- An- und Auskleiden
- Sich setzen, Aufstehen, Zubettgehen
- Essen (nach der Zubereitung)
- tägliche Körperpflege
- Baden
- benützen der Toilette
- Fortbewegung im Hause
- Kontaktaufnahme mit der Umwelt

Ohne diese Hilfeleistungen müsste die pflegebedürftige Person in einem Heim oder Spital betreut werden.

3. Beitragshöhe

An die Entschädigung der Pflegepersonen wird ein Beitrag von Fr. 25.00 pro Pflage-tag geleistet. Die Pflegekostenbeiträge stellen bei der Pflegeperson AHV-pflichtiges Einkommen dar. Die Gemeinde Allschwil übernimmt die AHV-Beiträge vollumfänglich und rechnet mit der Ausgleichskasse Baselland ab. Durch die Beitragspflicht der AHV werden diese Pflegegeldzahlungen steuerpflichtig. Entsprechend erhalten die Pflegepersonen einen Lohnausweis. Indessen qualifiziert die Steuerbehörde diese Leistungen als Auslagenersatz, weshalb von einer Einkommensbesteuerung abgesehen wird.

Einschränkungen; keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a) Wenn die Pflege ganz oder zu einem grossen Teil von Institutionen erbracht wird
- b) Wenn die Kosten für die Pflege ganz oder teilweise von Versicherungen geleistet werden

4. Mehrere Pflegepersonen

Wird die Pflege durch mehrere Personen erbracht, so muss jede pflegende Person ein separates Abrechnungsformular ausfüllen. Pro Tag und zu pflegende Person kann jedoch nur ein einziger Beitrag an die pflegende/en Person/en ausgerichtet werden.

5. Antragsberechtigte Person

Antragsberechtigt sind wahlweise;

- die pflegebedürftige Person
- deren Angehörige
- andere für die Pflege verantwortliche Personen

6. Bestätigung Haus- oder Spitalarzt

Jeder Anmeldung für den Bezug von Pflegekostenbeiträgen ist ein ärztliches Attest (separates Formular) beizulegen.

7. Einreichung der Anmeldung

Die Anmeldung ist der Gemeindeverwaltung Allschwil, Soziales und Gesundheit / Fachstelle für Altersfragen, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil, einzureichen.

8. Beginn und Karenzfrist

Der Beitragsanspruch beginnt nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen, gerechnet ab Eingangsdatum der Anmeldung. Während der Karenzfrist muss die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben.

9. Auszahlung der Beiträge

Die Pflegekostenabrechnung ist quartalsweise, mittels separatem Abrechnungsformular einzureichen. Sie wird nach deren Prüfung an die pflegende/en Person/en überwiesen.

10. Meldepflicht

Ist die tägliche Pflege zu Hause infolge Besserung des Gesundheitszustandes nicht mehr gegeben, oder wegen Heim- oder Spitaleintritt nicht weiter möglich, ist die Pflegekostenabrechnung umgehend abzuschliessen und einzureichen.